

Satzung für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern der Grundschule Kranzberg

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. V. 22.08.1998 (GVBL S. 196) i. d. aktuellen Fassung (BayRS2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende

Satzung:

§1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kranzberg bietet eine Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Kranzberg an.

§ 2

Betriebsjahr

Das Betriebsjahr der Ferienbetreuung ist das jeweilige Schuljahr. Es beginnt am 1. September des Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3

Personal

In der Ferienbetreuung muss die Betreuung der Kinder durch geeignetes Personal gesichert sein. Für die Personalausstattung ist die Gemeinde Kranzberg zuständig.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Grundschul Kinder vom 5. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, die die Grundschule Kranzberg besuchen oder (für die Sommerferien) im kommenden Schuljahr besuchen werden bzw. im abgelaufenen Schuljahr besucht haben.
- (2) Der Besuch ist freiwillig.

§ 5

Öffnungszeiten / Buchungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung findet in den Räumen der Mittagsbetreuung der Grundschule Kranzberg statt und zwar von Montag bis Freitag von 7:30 bis 15:00 Uhr. Die Ferienwochen in denen eine Ferienbetreuung stattfindet, werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (2) An den gesetzlichen Feiertagen ist die Ferienbetreuung geschlossen
- (3) Die Ferienbetreuung ist wochenweise buchbar.

§ 6

Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung hat entsprechend der Frist auf dem Anmeldeformular zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung hat durch den entsprechenden, vollständig ausgefüllten Vordruck inkl. SEPA-Lastschriftmandat und Notfallkontaktdaten zu erfolgen.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - a. Kindern, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist
 - b. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind
 - c. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden
 - d. Geschwisterkinder
 - e. Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
- (4) Sofern für die jeweilige Ferienwoche mindestens 8 Kinder bis zu o.g. Fristen angemeldet sind, kommt das Betreuungsangebot zu Stande. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert.
- (5) Eine spätere Anmeldung ist nur dann möglich, wenn das Betreuungsangebot zu Stande gekommen ist und noch freie Plätze vorhanden sind.

§ 7

Verpflegung

- (1) In der Ferienbetreuung wird ein gemeinsames Mittagessen angeboten. Die Buchung und Bezahlung erfolgt über www.kitafino.de. Die Kosten für das Mittagessen tragen die Personensorgeberechtigten.
- (2) Allergien und Unverträglichkeiten sind von den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Ferienbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer bis 08:30 Uhr telefonisch mitzuteilen.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Einrichtung der Ferienbetreuung nicht betreten.
- (4) Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen können nach § 46 des Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht.

§ 9

Ausschluss vom Besuch, Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Ein Kind kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Kind unentschuldigt fernbleibt,
 - b. wiederholt schwerwiegende Verstöße des Kindes wie auch der Personensorgeberechtigten gegen berechnigte Anweisungen des Betreuungspersonals auftreten,
 - c. das Kind nicht mehr in der Gemeinde Kranzberg wohnhaft ist,
 - d. das Kind nicht mehr die Grundschule Kranzberg besucht.

§ 10

Abmeldung

Eine Abmeldung vom Besuch der Ferienbetreuung nach dem Anmeldeschluss ist nur ohne Kostenrückerstattung möglich.

§ 11

Aufsichtspflicht

Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten und in den Räumen der Ferienbetreuung. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg von der Ferienbetreuung obliegt den Personensorgeberechtigten.

Solange keine gegenteilige Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, müssen die Kinder persönlich abgeholt werden.

§ 12

Haftung

- (1) Die Gemeinde Kranzberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. nach Maßgabe der Bedingungen der Kommunalen Haftpflichtversicherung. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde Kranzberg nicht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Kranzberg oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zugefügt.
- (3) Für Kleidung und persönliche Gegenstände (z. B. Schmuck) wird keine Haftung übernommen.

§ 13

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren) nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Kranzberg, den 24.06.2022

Hammerl

1. Bürgermeister